



Gothaer

**Offenlegungsbericht
nach Artikel 46 bis 53 IFR**

**Gothaer Asset
Management AG**

Stand: 23.09.2024

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
REGULATORIK	3
RISIKOMANAGEMENTZIELE UND -POLITIK (ART. 47 IFR)	4
INSTRUMENTE DES RISIKOMANAGEMENTS	5
ÖKONOMISCHE VERSUS NORMATIVE PERSPEKTIVE.....	6
RISIKEN GEMÄß ÖKONOMISCHER PERSPEKTIVE	6
RISIKEN GEMÄß NORMATIVER PERSPEKTIVE	9
UNTERNEHMENSFÜHRUNG (ART. 48 IFR)	10
ANZAHL DER LEITUNGS- ODER AUFSICHTSFUNKTIONEN, ART. 48 BUCHST. A IFR	10
DIVERSITÄTSSTRATEGIE FÜR DIE AUSWAHL DER MITGLIEDER DES LEITUNGSORGANS, ZIELE UND EINSCHLÄGIGE ZIELVORGABEN DER STRATEGIE SOWIE ZIELERREICHUNGSGRAD, ART. 48 BUCHST. B IFR	11
RISIKOAUSSCHUSS, ART. 48 BUCHST. C IFR	11
EIGENMITTEL (ART. 49 IFR)	11
ZUSAMMENSETZUNG DER AUFSICHTSRECHTLICHEN EIGENMITTEL	13
EIGENMITTELANFORDERUNGEN (ART. 50 IFR)	15
VERGÜTUNGSPOLITIK UND –PRAXIS (ART. 51 IFR)	17
WICHTIGSTE GESTALTUNGSMERKMALE DES VERGÜTUNGSSYSTEMS UND DER VARIABLEN VERGÜTUNG, ART. 51 BUCHST. A UND B IFR	17
QUANTITATIVE ANGABEN ZUR VERGÜTUNGSPOLITIK UND –PRAXIS, ART. 51 BUCHST. C IFR	18
ANGABEN ZUR AUSNAHMEREGLUNG NACH ART. 32 ABS. 4 BUCHST. A IFD, ART. 51 BUCHST. D IFR	20
ANLAGESTRATEGIE (ART. 52 IFR)	21
ANLAGE: UMWELT, SOZIAL- UND UNTERNEHMENSFÜHRUNGSRIKEN (ART. 53 IFR)	21
ESG-RISIKEN	21
ESG-INTEGRATION IN DEN ANLAGEPROZESS	21
MANAGEMENT VON UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCE-RISIKEN	22
GOVERNANCE DER ESG-RISIKEN.....	25

Allgemeines

Die Gothaer Asset Management AG (im Folgenden „GoAM“ oder „Gesellschaft“) ist ein dem Gothaer Versicherungskonzern zugehöriges Wertpapierinstitut.

Die GoAM besitzt die Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“) zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung, der Anlageberatung sowie der Anlage- und Abschlussvermittlung. Sitz der Gesellschaft ist Köln.

Regulatorik

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 (Investment Firm Regulation, im Folgenden „IFR“) im Juni 2021 gilt für die GoAM ein regulatorisches Rahmenwerk, das zwischen systemrelevanten und nicht-systemrelevanten Wertpapierinstituten unterscheidet. Zusammen mit der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Capital Requirements Regulation, kurz „CRR“) werden Wertpapierinstitute kategorisiert in

- Kreditinstitute
- Große Wertpapierinstitute
- Mittlere Wertpapierinstitute
- Kleine Wertpapierinstitute

Da die GoAM die Kriterien des Art. 12 IFR nicht erfüllt, wird die Gesellschaft als mittleres Wertpapierinstitut nach § 2 Abs. 17 Wertpapierinstitutsgesetz (nachfolgend „WpIG“) eingestuft. Somit hat die Gesellschaft insbesondere folgenden Anforderungen nachzukommen:

- Eigenmittelanforderungen gemäß Teil 3 IFR
- Liquiditätsanforderungen gemäß Teil 5 IFR
- Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 6 IFR

Die Offenlegungsanforderungen werden in den Artikeln 46 bis 53 IFR präzisiert und umfassen:

- Anwendungsbereich,
- Risikomanagementziele und -politik,
- Unternehmensführung,
- Eigenmittel,

- Eigenmittelanforderungen,
- Vergütungspolitik und -praxis,
- Anlagestrategie,
- Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.

Um Änderungen in den regulatorischen Bedingungen zeitnah umzusetzen, überwacht die GoAM sämtliche Vorschriften zum Risikomanagement regelmäßig. Auch größenklassenabhängige Zuordnungen werden regelmäßig auf Aktualität überwacht.

Risikomanagementziele und -politik (Art. 47 IFR)

Als Wertpapierinstitut verfügt die GoAM über ein umfangreiches und wirksames Risikomanagementsystem zur Identifizierung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken, die sich aus ihrer Dienstleistungserbringung ergeben. Um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen an das Risikomanagement gerecht zu werden, hat die GoAM eine unabhängige Risikocontrolling-Funktion eingerichtet, die für die Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist. Dabei werden der Risikocontrolling-Funktion alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand der Gesellschaft.

Ziel des Risikomanagements ist es, auf der Grundlage eines Gesamtrisikoprofils sicherzustellen, dass die wesentlichen Risiken der GoAM durch das Risikodeckungspotenzial laufend gedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist. Die hierzu eingesetzten Verfahren, insbesondere das Vorhalten entsprechender Risikodeckungsmassen, dienen der Fortführung der Gesellschaft und dem Schutz der Gläubiger vor Verlusten aus ökonomischer Sicht.

Das hier dargestellte Risikomanagement der GoAM fokussiert sich auf Risiken, welchen die Gesellschaft selber ausgesetzt ist.

Hiervon abzugrenzen ist das Kapitalanlagerisikomanagement, welches nicht Gegenstand des Berichts ist. Im Rahmen des Kapitalanlagerisikomanagements werden die Risiken, denen die in den Portfolien der Kunden enthaltenen Vermögensgegenstände ausgesetzt sind, gesteuert.

Instrumente des Risikomanagements

Geschäfts- und Risikostrategie

Die Gesellschaft hat eine Geschäfts- und Risikostrategie festgelegt mit dem Ziel, durch eine nachhaltige Risikopolitik einen für ihre Kunden zuverlässigen Geschäftsbetrieb dauerhaft zu gewährleisten. Die Strategie richtet sich dabei nach den Vorgaben der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Die Risikostrategie basiert auf der Geschäftsstrategie und legt Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Risiken sowie für das Risikomanagement bei der GoAM fest.

Das Risikomanagement überwacht die Einhaltung der Geschäfts- und Risikostrategie der GoAM. Die Strategie wird jährlich auf etwaigen internen oder externen Anpassungsbedarf überprüft. Wesentliche Änderungen benötigen eine Freigabe durch den Vorstand der Gesellschaft und werden gegenüber der Internen Revision und dem Aufsichtsrat zeitnah kommuniziert.

Risikoappetit

In ihren Geschäftsprozessen geht die GoAM unter anderem Risiken ein, die das Risikomanagement nur teilweise verringern oder verhindern kann. Die verbleibenden Risiken werden in der konzernweit angewandten IT-Anwendung „Prokorisk“ ermittelt und bilden über alle wesentlichen Risiken aufsummiert das Risikopotenzial der Gesellschaft. Dieses steht in einem sehr vorsichtigen Maß zu dem in der Risikotragfähigkeitsberechnung ermittelten Risikodeckungspotenzial. Ihren Risikoappetit, also das Verhältnis von Risikopotenzial zu Risikodeckungspotenzial, begrenzt die GoAM auf maximal 25%.

Stresstests

Für jedes wesentliche Risiko führt die Gesellschaft unter Festlegung vorab definierter Annahmen einen Stresstest durch. Ziel der Stresstests ist die Feststellung, ob der durch den Eintritt der Risiken entstandene Schaden von der GoAM getragen werden kann und somit das Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft zur Schadenregulierung ausreicht. Als Ergänzung zu den herkömmlichen Stresstests dienen inverse Stresstests dazu, im Rahmen einer Rückwärtsanalyse den Fortbestand der GoAM bzw. des Geschäftsmodells der Gesellschaft zu prüfen. Stresstests, welche das Risikodeckungspotenzial nicht komplett aufzehren, gelten dabei als bestanden.

Risikokultur

Die GoAM fordert von allen Mitarbeitenden einen wachsamem und kontrollierten Umgang mit Risiken. Dies schließt ein, Fehler, Fehlentwicklungen und wesentliche Mängel möglichst frühzeitig zu erkennen und darauf unverzüglich hinzuweisen. Eine Fehler- und Risikokultur, die ein solches Verhalten ermöglicht, wird aktiv auch seitens des Konzerns gefördert.

Einbettung in den Gothaer Konzern

§ 26 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) schreibt vor, dass jedes Versicherungsunternehmen über ein wirksames Risikomanagementsystem verfügen muss. Gleiches gilt für Pensionskassen, die nach Art. 21 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (EbAV-II-Richtlinie) über ein angemessenes Unternehmensführungssystem verfügen müssen. Daher hat der Gothaer Konzern im Bereich Konzerncontrolling eine Risikomanagementfunktion eingerichtet, die den Konzernvorstand bei der effektiven Ausgestaltung des Risikomanagementsystems unterstützt und die operative Durchführung des Risikomanagements wahrnimmt. Des Weiteren hat der Gothaer Konzern einen Chief Risk Officer (CRO) ernannt.

Das Risikomanagement der GoAM steht in engem Kontakt mit dem Konzernrisikomanagement. Insbesondere bei der über die Anwendung „Prokorisk“ erfassten Risikoinventur, aber auch in Bereichen der Risikosteuerung, -überwachung und -berichterstattung findet ein Austausch zwischen der GoAM und dem Gothaer Konzern statt.

Ökonomische versus normative Perspektive

Die Risikobetrachtung erfolgt in zwei unterschiedlichen Perspektiven: Während die ökonomische Perspektive sich an Größen wie Bilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung orientiert, stellt die normative Perspektive aufsichtsrechtliche Kriterien gemäß IFR in den Mittelpunkt.

Risiken gemäß ökonomischer Perspektive

Risiken, die aus einer ökonomischen Betrachtung heraus sichtbar werden, erfasst die Gesellschaft in einer regelmäßig überarbeiteten Risikoinventur. Der Gesetzgeber unterscheidet in der Risikoerfassung zwischen „nicht-wesentlichen“ und „wesentlichen“ Risiken. Nach festgelegten Kriterien klassifiziert die GoAM ihre Risiken in den Risikokategorien „akzeptabel“, „relevant“, „bedeutend“ und „kritisch“, wobei alle akzeptablen und relevanten Risiken als nicht-wesentliche Risiken und alle bedeutenden und kritischen Risiken als wesentliche Risiken behandelt werden.

Folgende Risiken stuft die Gesellschaft als wesentlich ein:

Marktpreisrisiko

Sinkende Marktwerte der „Assets under Management“ haben negative Auswirkungen auf den Teil unserer Provisionserträge, deren Berechnung auf Grundlage von aktuellen Marktpreisen der verwalteten Kapitalanlagen der Kunden erfolgt. Dies macht derzeit circa 60% unserer Gesamterträge aus. Ursachen einer möglichen negativen Entwicklung können zum Beispiel schwere Kapitalmarktkrisen oder ansteigende Marktzinsen sein.

Risiko aus Schlechterfüllung im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung

Das Risiko, dass Mitarbeitende bewusst oder unbewusst gegen vertragliche Bestimmungen im Rahmen ihrer Tätigkeit bei der GoAM verstoßen, kann beispielsweise beim Kauf von Wertpapieren durch eine zu hohe Orderangabe, eine ausbleibende Währungsabsicherung oder durch die Nichtbeachtung von ESG-Ausschlusskriterien entstehen. Mögliche Folgen sind Schadenersatzansprüche durch den betroffenen Kunden sowie ein Reputationsverlust der Gesellschaft.

IT-Risiko

Das IT-Risiko kann sich in mehrfacher Hinsicht auf die Gesellschaft auswirken:

- 1) Als Unternehmen, welches auf IT Systeme und Datenlieferungen unterschiedlicher Dienstleister angewiesen ist, ist die Gesellschaft auf eine komplikationslose Zusammenarbeit mit den verschiedenen Dienstleistern angewiesen. Es besteht die Gefahr einer Abhängigkeit der Gesellschaft von den externen Dienstleistern: Kündigt ein solcher, könnten die Geschäftsprozesse der GoAM durch eine Lücke in der IT-Versorgung beeinträchtigt werden.
- 2) Mit zunehmender Komplexität der IT-Systeme sowie mit zunehmender Abhängigkeit der Arbeit der Mitarbeitenden von diesen Systemen läuft die Gesellschaft Gefahr, den Folgen eines Zusammenbruchs der IT-Systeme ausgesetzt zu sein. Die GoAM wäre bei einem vollständigen IT-Ausfall nur sehr eingeschränkt handlungsfähig.
- 3) Im Zeitalter der Digitalisierung wächst für die Gesellschaft zudem die Gefahr, Opfer cyberkrimineller Aktivitäten zu werden.

Risiko strafbarer Handlungen

Sowohl die Gesellschaft als auch ihre Kunden können durch strafbare Handlungen von Mitarbeitenden oder externen Dritten in ihrem Vermögen geschädigt werden. Mögliche strafbare Handlungen sind in diesem Zusammenhang Betrugshandlungen von externen Dritten oder

Mitarbeitenden, die entweder über Eigenschaften von bestimmten Vermögensanlagen täuschen oder Zahlungen an unberechtigte Dritte auslösen und / oder die Bestechung bzw. die Bestechlichkeit der Mitarbeitenden.

Verstoß gegen Aufsichtsrecht

Mitarbeitende der Gesellschaft können bewusst oder unbewusst gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben verstoßen und damit (neben anderen aufsichtsrechtlichen Sanktionen) auch erhebliche Bußgeldzahlungen auslösen. Dies betrifft insbesondere die Missachtung der Vorgaben an die Geschäftsorganisation oder Verstöße gegen die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften aus dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) sowie Fehler im Umgang mit Interessenkonflikten.

Verstoß gegen Datenschutz

Vorstand und Mitarbeitende der Gesellschaft können bewusst oder unbewusst gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen und damit Bußgelder auslösen. Die GoAM verfügt jedoch in der Regel nicht über sensible Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Verstoß gegen das Geldwäschegesetz

Mitarbeitende der Gesellschaft können bewusst oder unbewusst gegen geldwäscherechtliche Bestimmungen verstoßen und damit Bußgelder und andere Sanktionen auslösen. Risiken bestehen insbesondere mit Blick auf die Begründung und Überwachung von Geschäftsbeziehungen zu Privatkunden im Rahmen der Anlageberatung und –vermittlung im Publikumsfondsgeschäft.

Verstoß gegen Kartellrecht

Vorstand und Mitarbeitende der Gesellschaft können bewusst oder unbewusst gegen kartellrechtliche Bestimmungen verstoßen.

Bei vielen der vorgenannten wesentlichen Risiken können Verstöße gegen intern aufgestellte Regelungen oder gegen gesetzliche Vorgaben zu einem Reputationsverlust der GoAM führen. Folgen dieses Reputationsverlusts sind eine negative Außendarstellung der Gesellschaft und möglicherweise des gesamten Gothaer Konzerns. Dazu können kostspielige Rechtsstreitigkeiten oder ein rückläufiger Kundenstamm auf der Versicherungsseite einhergehen. All diese Faktoren drücken sich in einer verschlechterten Ertragslage der Gesellschaft aus.

Risiken gemäß normativer Perspektive

Als mittleres Wertpapierinstitut erfüllt die GoAM die regulatorischen Mindestvorgaben zu den Eigenmittelanforderungen. Ziel des Kapitalmanagements ist, eine stets angemessene Eigenmittelausstattung sicherzustellen, um die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft in vollem Umfang zu gewährleisten und die aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu Eigenmitteln und Liquidität jederzeit zu erfüllen. In einer normativen Betrachtung werden gemäß IFR folgende Kapitalanforderungen konkretisiert:

Anforderung der fixen Gemeinkosten nach Art. 13 IFR

Die Gesellschaft muss Eigenmittel von mindestens 25% der fixen Gemeinkosten des Vorjahres nach Berücksichtigung vorab definierter Abzugsposten halten. Diese Abzugsposten beinhalten im Wesentlichen das an die Muttergesellschaft abgeführte Jahresergebnis der GoAM.

Permanente Mindestkapitalanforderung nach Art. 14 IFR

Die permanente Mindestkapitalanforderung entspricht dem Anfangskapital, das zur Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung erforderlich ist. Mit 75 Tsd. EUR ist dieser Wert für die GoAM über die Jahre konstant.

Anforderung für K-Faktoren nach Art. 15 ff. IFR

Als Wertpapierfirma berechnet die GoAM ihre Eigenmittelanforderung anhand einer Reihe von sogenannten K-Faktoren, die das Kundenrisiko, Marktrisiko und Firmenrisiko erfassen:

- Das Risk-to-Client („Kundenrisiko“) und die daraus resultierende Eigenmittelanforderung (K-Faktor für Kundenrisiken) umfasst die von der Gesellschaft ausgehenden Risiken, die im Rahmen ihrer Dienstleistungserbringung für Pensionskassen entstehen und sich negativ für die Kunden auswirken könnten. Kundenbezogene Risiken sind daher proportional abhängig von der Höhe des verwalteten Kundenvermögens der Pensionskassen und werden mit dem Faktor K-AUM berücksichtigt. Gemäß Art. 17 Abs. 2 S. 2 IFR bleiben Risiken, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung für die Versicherungsgesellschaften des Gothaer Konzerns entstehen, unberücksichtigt und fließen nicht in die Höhe des verwalteten Kundenvermögens ein.
- Das Risk-to-Market („Marktrisiko“) und die daraus resultierende Eigenmittelanforderung (K-Faktor für Marktrisiken) adressieren Auswirkungen, welche die Gesellschaft auf die Märkte haben könnte, in denen sie tätig ist. Da die GoAM weder Eigen- noch Kommissionshandel betreibt und sich als Nichthandelsbuch-Institut einstuft, unterliegt die Gesellschaft keinen Marktrisiken gemäß IFR.

- Das Risk-to-Firm („Unternehmensrisiko“) und die daraus resultierende Eigenmittelanforderung (K-Faktor für Firmenrisiken) erfassen bilanzielle Verlustrisiken, die der GoAM selbst entstehen können. Da die GoAM weder Eigen- noch Kommissionshandel betreibt und sich als Nichthandelsbuch-Institut einstuft, unterliegt die Gesellschaft keinen Unternehmensrisiken gemäß IFR.

Gemäß § 45 Abs. 1 WpIG und Art. 35 bis 38 IFR muss die Gesellschaft jedoch mögliche Risikokonzentrationen identifizieren bzw. überwachen, die sich nachteilig auf die GoAM auswirken können. Bei Überschreiten der in Art. 37 IFR festgelegten Obergrenzen hat eine Meldung an die Aufsichtsbehörden zu erfolgen.

Die GoAM ermittelt die für sie relevanten Anforderungen auf Quartalsbasis, um anschließend die Anforderung mit dem höchsten Risikobetrag anzuwenden. Demnach richtet sich die Gesellschaft in ihrer Eigenmittelunterlegung nach der Höhe der fixen Gemeinkosten (für Details siehe die Tabellen im Abschnitt „Eigenmittel“). Die Eigenmittelanforderung hat die GoAM bislang stets erfüllt.

Liquiditätsanforderung

Nach Art. 43 Abs. 1 IFR müssen Wertpapierinstitute liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten halten. Die jederzeit frei verfügbaren Gelder ergeben sich aus der Bilanz der Gesellschaft und werden quartalsweise ermittelt und den Aufsichtsbehörden gemeldet. Die Liquiditätsanforderung hat die GoAM bislang stets erfüllt.

Unternehmensführung (Art. 48 IFR)

Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen, Art. 48 Buchst. a IFR

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern (Alina vom Bruck und Christof Kessler). Die beiden Vorstandsmitglieder hatten zum 31. Dezember 2023 folgende Anzahl an Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen in der Gesellschaft und innerhalb des Gothaer Konzerns:

Vorstandsmitglied	Anzahl Leitungsfunktionen	Anzahl Aufsichtsfunktionen
Alina vom Bruck	6	--
Christof Kessler	3	2

Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans, Ziele und einschlägige Zielvorgaben der Strategie sowie Zielerreichungsgrad, Art. 48 Buchst. b IFR

Der Gothaer Konzern legt generell ein besonderes Augenmerk auf Diversität. Das Diversity Management ist seit 2018 systematisiert und Anfang 2019 wurde die „Charta der Vielfalt“ unterzeichnet. Ein starker Unterstützer des Themas ist das Team vom Handlungsstrang Mindset und Diversity, der im Rahmen der Unternehmensstrategie Ambition25 entstanden ist. Es existieren vielfältige Maßnahmen zur Verankerung eines positiven „Diversity Milieus“. Einen besonderen Stellenwert im Rahmen des Diversity Managements hat dabei das Thema Gender Diversity.

Bei der Gesellschaft gibt es keine explizite Diversitätsstrategie für die Auswahl der Mitglieder des Leitungsorgans. Die Gesellschaft folgt als 100%-ige Tochter der Gothaer Finanzholding AG der Diversitätsstrategie der Muttergesellschaft. Dort ist u.a. geregelt, dass in jeder Führungsebene ein Frauenanteil von wenigstens 30% erreicht werden soll. Dies bezieht auch die Mitglieder der Geschäftsleitung der Gesellschaft ein.

Risikoausschuss, Art. 48 Buchst. c IFR

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft mit den Mitgliedern Harald Epple (Vorsitzender), Oliver Schoeller (stellv. Vorsitzender) und Michael Kurtenbach nimmt die gemäß § 44 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 WpIG vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch, wonach Aufsichtsorgane von Wertpapierinstituten, deren bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte, gemessen am Durchschnitt der letzten vier vorangegangenen Geschäftsjahre, nicht mehr als 100 Millionen Euro betragen, von der Pflicht zur Einrichtung eines Risikoausschusses befreit sind. Ein Risikoausschuss innerhalb des Aufsichtsrates wurde nicht eingerichtet.

Eigenmittel (Art. 49 IFR)

Abstimmung der Eigenmittel mit den geprüften Bilanzen (Art. 49 Abs. 1 Buchst. a IFR):
Meldebogen EU ICC2: Eigenmittel: Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der im geprüften Abschluss enthaltenen Bilanz:

	Bilanz in veröffentlichtem / geprüftem Abschluss der Gothaer Asset Management AG 31.12.2023	TEUR	Querverweis auf EU IF CC1
	Aktiva – Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten/geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
1	Forderungen an Kreditinstitute	29.387	
2	Forderungen an Kunden	19.677	
3	Immaterielle Anlagewerte	267	19
4	Sachanlagen	103	
5	Sonstige Vermögensgegenstände	606	
6	Rechnungsabgrenzungsposten	184	
	Aktiva insgesamt	50.224	
	Passiva – Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten / geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz		
1	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	0	
2	Sonstige Verbindlichkeiten	42.483	
3	Rückstellungen	2.767	
4	Eigenkapital	4.975	
	davon		
4a	Gezeichnetes Kapital	10.226	4
4a	abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	7.000	4
4b	Gewinnrücklagen	1.749	6
	Passiva insgesamt	50.224	

Die folgende Tabelle ist eine Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der im geprüften Jahresabschluss enthaltenen Bilanz der Gesellschaft zum 31.12.2023:

Überleitung	TEUR
Gezeichnetes Kapital abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen	3.226
Gewinnrücklagen	1.749
Bilanzielles Eigenkapital	4.975
abzüglich Immaterielle Anlagewerte	267
Aufsichtsrechtliche Eigenmittel	4.708

Die Eigenmittelausstattung der GoAM per 31.12.2023 stellt sich folgendermaßen dar:

Eigenmittel	TEUR
Hartes Kernkapital (CET1)	4.708
Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	3.226
Einbehaltene Gewinne	1.749
Gesamtabzüge vom harten Kernkapital	-267
Zusätzliches Kernkapital	0
Kernkapital (T1)	4.708
Ergänzungskapital	0
Eigenmittel	4.708

Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

Gemäß Meldebogen EU IF CC1.01 – (Wertpapierfirmen, die weder klein noch verflochten sind) – werden die Werte aus dem geprüften Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2023 angesetzt:

	Gothaer Asset Management AG LEI: 5299005YPKNAKHGC7O26 31.12.2023	TEUR	Quelle auf Grundlage von Referenznummern / -buchstaben der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz
	Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		
1	EIGENMITTEL	4.708	Aktiva 3. & Passiva 4.
2	KERNKAPITAL (T1)	4.708	Aktiva 3. & Passiva 4.
3	HARTES KERNKAPITAL (CET1)	4.708	Aktiva 3. & Passiva 4.
4	Voll eingezahlte Kapitalinstrumente	3.226	Passiva 4.a)
5	Agio		
6	Einbehaltene Gewinne	1.749	Passiva 4. b)
7	Kumuliertes sonstiges Ergebnis		
8	Sonstige Rücklagen		
9	Zum harten Kernkapital zählende Minderheitsbeteiligungen (Minority Interest)		
10	Abzugs- und Korrekturposten aufgrund von Anpassungen des harten Kernkapitals (Prudential Filters)		
11	Sonstige Fonds		
12	(-) GESAMTABZÜGE VOM HARTEN KERNKAPITAL	- 267	Aktiva 3.
13	(-) Eigene Instrumente des harten Kernkapitals		
14	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
15	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		

16	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals		
17	(-) Verluste des laufenden Geschäftsjahres		
18	(-) Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill)		
19	(-) Sonstige immaterielle Vermögenswerte	- 267	Aktiva 3.
20	(-) Von der künftigen Rentabilität abhängige, nicht aus temporären Differenzen resultierende latente Steueransprüche, abzüglich der verbundenen Steuerschulden		
21	(-) Qualifizierte Beteiligung außerhalb des Finanzsektors, deren Betrag 15% der Eigenmittel überschreitet		
22	(-) Gesamtbetrag der qualifizierten Beteiligungen an anderen Unternehmen als Unternehmen der Finanzbranche, der 60% der Eigenmittel überschreitet		
23	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
24	(-) Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
25	(-) Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage		
26	(-) Sonstige Abzüge		
27	Hartes Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
28	ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL	0	
29	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		
30	Agio		
31	(-) GESAMTABZÜGE VOM ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL		
32	(-) Eigene Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals		
33	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
34	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
35	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals		
36	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
37	(-) Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
38	(-) Sonstige Abzüge		
39	Zusätzliches Kernkapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		
40	ERGÄNZUNGSKAPITAL	0	
41	Voll eingezahlte, unmittelbar ausgegebene Kapitalinstrumente		

42	Agio		
43	(-) GESAMTABZÜGE VOM ERGÄNZUNGSKAPITAL		
44	(-) Eigene Instrumente des Ergänzungskapitals		
45	(-) Direkte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
46	(-) Indirekte Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
47	(-) Synthetische Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals		
48	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält		
49	(-) Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält		
50	Ergänzungskapital: Sonstige Bestandteile des Kapitals, Abzüge und Anpassungen		

Eigenmittelanforderungen (Art. 50 IFR)

Die Eigenmittelanforderungen an die GoAM per 31.12.2023 stellen sich folgendermaßen dar:

Gothaer Asset Management AG	Faktorbetrag in TEUR	Anforderung für K-Faktoren in TEUR
Permanente Mindestkapitalanforderung		75
Anforderung für fixe Gemeinkosten		3.820
Gesamtanforderung für K-Faktoren		474
K-Faktoren für Kundenrisiken	2.371.209	474
K-Faktoren für Marktrisiken	0	0
K-Faktoren für Firmenrisiken	0	0
Eigenmittelanforderung		3.820

Die Eigenkapitalquote der GoAM per 31.12.2023 beträgt:

Gothaer Asset Management AG	TEUR bzw. %
Eigenmittel	4.708
Eigenmittelanforderung	3.820
Eigenkapitalquote	123%

Die Eigenmittelanforderung an die GoAM entspricht dem Maximum der folgenden Werte:

- a) Permanente Mindestkapitalanforderung,
- b) Anforderung für fixe Gemeinkosten,
- c) Gesamtanforderung für K-Faktoren.

Die permanente Mindestkapitalanforderung gemäß Art. 14 IFR ist abhängig von der Art der erbrachten Wertpapierdienstleistungen sowie dem Umstand, dass die GoAM keine Kundengelder oder -wertpapiere halten darf. Sie entspricht mindestens der Höhe des gesetzlich geforderten Anfangskapitals. Mit 75 TEUR stellt diese Anforderung für die Gesellschaft eine zu vernachlässigende Größe dar.

Die Anforderung für fixe Gemeinkosten gemäß Art. 13 IFR gibt vor, jederzeit Eigenmittel in Höhe von mindestens 25% der fixen Aufwendungen vorzuhalten, die nach vorgegebenen Kriterien aus der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres abgeleitet werden. Zu diesen Kriterien zählen vor allem Abzugsposten aus der Gewinn- und Verlustrechnung, von denen die jährliche Gewinnabführung an die Muttergesellschaft den größten Posten darstellt. Mit 3.820 TEUR im abgelaufenen Jahr stellt die Anforderung für fixe Gemeinkosten das ausschlaggebende Kriterium bei der Ermittlung der Eigenmittelanforderung dar.

Die Eigenmittelanforderung, die sich aus dem tatsächlichen Umfang und der Art der Geschäfte der Gesellschaft ableitet, wird in der Gesamtanforderung für K-Faktoren gemäß Art. 15 IFR berechnet. Sie setzt sich zusammen aus den Anforderungen, die sich in den folgenden Risikokategorien ergeben:

- Risk-to-Client
- Risk-to-Market
- Risk-to-Firm

Mit 474 TEUR zum 31.12.2023 spielt diese Anforderung ebenso wie die permanente Mindestkapitalanforderung eine für die Gesellschaft untergeordnete Rolle. Weiteres hierzu siehe Kapitel „Risiken gemäß normativer Perspektive“.

Vergütungspolitik und –praxis (Art. 51 IFR)

Die Gesellschaft legt gemäß Art. 51 i.V.m. Art. 46 IFR hinsichtlich ihrer Vergütungspolitik und -praxis, einschließlich der Aspekte der Geschlechterneutralität und des Einkommensgefälles zwischen Frauen und Männern, für diejenigen Kategorien von Mitarbeitenden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, folgende Informationen offen:

Wichtigste Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems und der variablen Vergütung, Art. 51 Buchst. a und b IFR

Vergütungssystem der Gesellschaft

Die Grundsätze zu den Vergütungssystemen der Gesellschaft sind in der Vergütungsrichtlinie der Gesellschaft festgelegt und berücksichtigen die für die Gesellschaft einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Angemessenheit der Vergütungssysteme.

Die Vergütungsstrategie und die Vergütungssysteme der Gesellschaft sind auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie der Gesellschaft festgelegt sind. Die Vergütungsparameter richten sich an der Strategie aus und unterstützen das Erreichen der strategischen Ziele.

Der Vorstand der Gesellschaft ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeitenden, die keine Geschäftsleiter sind, verantwortlich. Er hat das Verwaltungs- und Aufsichtsorgan mindestens einmal jährlich über die Ausgestaltung der Vergütungssysteme zu informieren.

Die Vergütung der Mitarbeitenden der Kontrolleinheiten wird so ausgestaltet, dass eine angemessene qualitative und quantitative Personalausstattung ermöglicht wird.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme des Vorstandes verantwortlich. Der Aufsichtsrat hat bei der Festlegung der Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds dafür zu sorgen, dass die Vergütung in dem jeweils angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des Vorstandsmitglieds sowie zur Lage der Gesellschaft steht und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigt.

Die Kontrolleinheiten werden im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Ausgestaltung und der Überwachung der Vergütungssysteme angemessen beteiligt. Die Gesellschaft ist nicht ta-

rifgebunden. Das Vergütungssystem setzt sich zusammen aus einer Grundvergütung, einer variablen Vergütung und ggf. Nebenleistungen wie z.B. Dienstwagen. Sämtliche Gehaltsbestandteile werden geschlechtsneutral festgelegt.

Variable Vergütung

Die variable Vergütung der Mitarbeitenden, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Gesellschaft auswirkt, ist an ein Zielvereinbarungssystem gekoppelt. Hierbei wird die Zielerreichung anhand festgelegter Mess- und Beobachtungskriterien beurteilt. Für die Mitarbeitenden gibt es hierfür ein vorgegebenes Zielerreichungsformular. Die Leistungsmessung der Mitarbeitenden (mit Ausnahme des Vorstands) findet auf drei Ebenen statt und berücksichtigt den individuellen Erfolgsbeitrag, den Erfolgsbeitrag des Bereichs der Mitarbeitenden und den Gesamterfolg des Konzerns.

In Bezug auf den Vorstand findet die Leistungsmessung auf zwei Ebenen statt, wobei der Bereichserfolg als individueller Erfolgsbeitrag und der Gesamterfolg des Konzerns berücksichtigt werden. Weiterer Teil der variablen Vergütung des Vorstands ist ein „mid-term incentive“, dessen Bemessung über einen Zeitraum von drei Jahren erfolgt.

Die Höhe der variablen Vergütung hängt vom Grad der Zielerreichung ab. Grundsätzlich hat die Gesellschaft als Obergrenze für die variable Vergütung ein Verhältnis von 100% der jeweiligen fixen Vergütung festgelegt, eine Anhebung auf maximal 200% ist unter Einhaltung der relevanten gesetzlichen Vorgaben durch Beschluss der Gothaer Finanzholding AG möglich.

Die Bonuszahlung erfolgt im Juli des darauffolgenden Geschäftsjahres. Sie erfolgt ausschließlich in monetärer Form und unterliegt keiner Aufschubpolitik (vgl. in diesem Zusammenhang auch Abschnitt „Angaben zur Ausnahmeregelung nach Art. 32 Abs. 4 Buchst. a IFD, Art. 51 Buchst. d IFR“ dieses Berichts).

Quantitative Angaben zur Vergütungspolitik und –praxis, Art. 51 Buchst. c IFR

Die Offenlegung der zusammengefassten quantitativen Angaben zur Vergütung der Geschäftsleitung und Mitarbeitenden, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, erfolgt in nachfolgender Tabelle. Von einer Aufschlüsselung nach Geschäftsleitung und Mitarbeitenden wird aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben abgesehen, vgl. Art. 51 Unterabs. 3 IFR. Dies stimmt mit der Entscheidung überein, im Geschäftsbericht keine Angaben über die Vergütung der Vorstandsmitglieder zu veröffentlichen (vgl. § 286 Abs. 4 HGB).

Quantitative Vergütungsangaben	2023 in TEUR (ausgenommen: Anzahl)
	Geschäftsleitung und relevante Mitarbeitende
Im Geschäftsjahr gewährte Vergütungsbeträge, Art. 51 c) i)	2.062
- davon fixe Vergütung (Fixgehalt zzgl. Sachbezüge)	1.453
- davon variable Vergütung	609
- Anzahl der Begünstigten	9
Beträge und Formen der gewährten variablen Vergütung, Art. 51 c) ii)	
- Bargeld	609
- davon im Voraus gezahlter Teil	
- davon zurückbehaltener Teil	n/a
- Aktien	n/a
- davon im Voraus gezahlter Teil	
- davon zurückbehaltener Teil	
- mit Aktien verknüpfte Instrumente	n/a
- davon im Voraus gezahlter Teil	
- davon zurückbehaltener Teil	
- andere Arten	n/a
- davon im Voraus gezahlter Teil	
- davon zurückbehaltener Teil	
Zurückbehaltene Vergütung aus Vorjahren, Art. 51 c) iii)	n/a
- davon im Geschäftsjahr verdient	
- davon in darauffolgenden Jahren zu verdienen	
Im Geschäftsjahr ausgezahlte zurückbehaltene Vergütung, Art. 51 c) iv)	n/a
- davon wegen Leistungsanpassungen gekürzt	
Während des Geschäftsjahres gewährte garantierte variable Vergütung, Art. 51 c) v)	n/a
- Anzahl Begünstigte	n/a
Gewährte Abfindungen, Art. 51 c) vi) vii)	n/a
- Aus Vorjahren, im Geschäftsjahr ausgezahlt	n/a
- Im Geschäftsjahr gewährt	n/a
- davon im Geschäftsjahr ausgezahlt	n/a
- davon in darauffolgenden Jahren auszusahlen	n/a
- Anzahl Begünstigte	n/a
- Höchste Abfindung an Einzelperson	n/a

Angaben zur Ausnahmeregelung nach Art. 32 Abs. 4 Buchst. a IFD, Art. 51 Buchst. d IFR

Auf die Gesellschaft trifft die Ausnahmeregelung nach Art. 32 Abs. 4 Buchst. a der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen („IFD“) zu, da die bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerte der Gesellschaft in den dem jeweiligen Geschäftsjahr (d.h. 2023) unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt unter 100 Mio. EUR betragen.

Die Gesellschaft wendet aufgrund der Ausnahmeregelung folgende Vergütungsgrundsätze bezüglich aller Mitarbeitenden nicht an:

- mindestens 50% der variablen Vergütung bestehen aus folgenden Instrumenten:
 - i) Anteilen bzw. einer je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen Beteiligung;
 - ii) an Anteile geknüpften Instrumenten bzw. je nach Rechtsform der betreffenden Wertpapierfirma gleichwertigen nicht liquiditätswirksamen Instrumenten;
 - iii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals oder anderen Instrumenten, die vollständig in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder abgeschrieben werden können und die die Bonität der Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln;
 - iv) unbaren Zahlungsinstrumenten, die die Instrumente der verwalteten Portfolios widerspiegeln;
- je nach Geschäftszyklus und Art der Geschäftstätigkeit der Wertpapierfirma und der damit verbundenen Risiken sowie der Tätigkeiten des/der betreffenden Mitarbeitenden werden mindestens 40% der variablen Vergütung je nach Sachlage für drei bis fünf Jahre zurückbehalten, außer bei einer besonders hohen variablen Vergütung, bei der mindestens 60% des Betrags der variablen Vergütung zurückbehalten werden;
- Verlässt einer / eine der Mitarbeitenden die Wertpapierfirma vor dem Ruhestandsalter, werden für die Zwecke von Art. 32 Abs. 1 Buchst. n IFD freiwillige Altersversorgungsleistungen von der Wertpapierfirma für die Dauer von fünf Jahren in Form der unter Art. 32 Abs. 1 Buchst. j IFD genannten Instrumente gehalten. Erreicht ein / eine Mitarbeitende das Ruhestandsalter und geht in den Ruhestand, werden ihm / ihr die freiwilligen Altersversorgungsleistungen vorbehaltlich einer fünfjährigen Sperrfrist in Form der unter Art. 32 Abs. 1 Buchst. j IFD genannten Instrumente ausgezahlt.

Anlagestrategie (Art. 52 IFR)

Die GoAM weist bilanzielle und außerbilanzielle Vermögenswerte in den dem jeweiligen Geschäftsjahr unmittelbar vorangegangenen vier Jahren im Durchschnitt von weniger als 100 Mio. EUR aus, Art. 32 Abs. 4 Buchst. a IFD. Daher verzichtet die Gesellschaft auf Angaben zur Anlagestrategie gemäß Art. 52 IFR.

Anlage: Umwelt, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken (Art. 53 IFR)

ESG-Risiken

ESG-Risiken (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) können negative Auswirkungen auf die Investments der Gothaer-Konzerngesellschaften und anderer Kunden haben. Daher berücksichtigt die GoAM im Rahmen von Kapitalanlageentscheidungen verstärkt ökologische und soziale Aspekte sowie Kriterien der Staats- / Unternehmensführung, sogenannte Nachhaltigkeits- oder ESG-Kriterien.

Das Nachhaltigkeitskonzept der Gesellschaft beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der Umwelt, Soziales und Staats- / Unternehmensführung gleichermaßen erfasst und Risiken in der Kapitalanlage reduzieren soll. Die ökologischen Risiken beinhalten unter anderem die durch den Klimawandel und die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft entstehenden physischen bzw. transitorischen Risiken. Ein integrativer Ansatz umfasst dabei den gesamten Investitionsprozess – von der Due Diligence-Prüfung über die Zusammenarbeit mit externen Managern bis hin zum regelmäßigen Monitoring und Reporting. Die Gesellschaft berücksichtigt und managt ESG-Risiken auf folgende Weise:

ESG-Integration in den Anlageprozess

Die GoAM betrachtet die ESG-Integration als wichtiges Instrument für die Analyse und Entscheidungsfindung. Die Durchführung von ESG-Analysen im Vorfeld eines Investments ermöglicht es, Risiken und Chancen zu erkennen.

Der Due-Diligence-Prozess der Gesellschaft legt fest, wie wesentliche ESG-Risiken in Bezug auf die verschiedenen Anlageklassen ermittelt werden. Die Integration von ESG-Risiken in den Due-Diligence-Prozess führt zu bewussteren Anlageentscheidungen. Bei Anlagen, die die Gesellschaft im Rahmen des von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft an sie

ausgelagerten Portfoliomanagements tätig, umfasst der Prozess die Durchführung umfassender ESG-Recherchen, die Auswertung von Due-Diligence-Fragebögen sowie ausführliche Gespräche mit den externen Managern, um festzustellen, inwieweit der ESG-Ansatz des externen Managers mit dem der GoAM bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft übereinstimmt. Die Ergebnisse der Analyse fließen in die Anlageentscheidung ein, und der externe Manager erhält nur dann ein Mandat, wenn das ESG-Konzept überzeugend ist.

Bei Investitionen, die die Gesellschaft im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung unmittelbar für ihre anderen Kunden tätig, basiert die ESG-Analyse auf verschiedenen sozialen, ökologischen und Governance-Indikatoren, die von externen ESG-Dienstleistern bereitgestellt werden. Diese Indikatoren werden in eine standardisierte Scorecard übertragen. Investitionen, die ein schlechtes ESG-Rating oder schwerwiegende Kontroversen aufweisen, erfordern eine schriftliche Begründung und eine kontinuierliche Überwachung durch die zuständigen Abteilungen. Liegen zu einem Unternehmen keine Informationen seitens der externen ESG-Datenanbieter vor, werden weitere Datenquellen von externen Datenanbietern sowie von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) auf Hinweise erhöhter ESG-Risiken geprüft.

Werden keine Hinweise erhöhter ESG-Risiken gefunden, ist ein Investment grundsätzlich zulässig. Die ESG-Bewertungen der liquiden Unternehmensinvestments erfolgen fortlaufend. Darüber hinaus berücksichtigt die Gesellschaft in ihrer Anlagen- und Portfoliomanagementpolitik potenzielle negative Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Negative ESG-Auswirkungen werden durch Ausschlusskriterien und Engagement Policy gesteuert.

Management von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken

Umweltrisiken, insbesondere die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken, haben in der Nachhaltigkeitsstrategie der GoAM höchste Priorität. Die GoAM betrachtet klimabezogene Risiken, sowohl physische als auch transitorische, in allen Anlageklassen als finanziell wesentlich. Um Klimarisiken zu mindern und Chancen zu nutzen, hat die GoAM den Klimawandel und den Übergang zu einer Netto-Null bis 2050 in den Kern ihrer Nachhaltigkeitsstrategie integriert. Darüber hinaus berücksichtigt die Gesellschaft die Auswirkungen auf den Klimawandel und stärkt kontinuierlich Instrumente und Prozesse, um den Klimawandel im gesamten Investitionsprozess zu berücksichtigen.

Als Mitglied der Net-Zero Asset Owner Alliance (NZAOA) hat sich die GoAM verpflichtet, das 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens zu erreichen. Um die transitorischen Risiken zu verringern, hat die GoAM für Unternehmen, von denen sie Unternehmensanleihen oder Aktien erwirbt sowie für Immobilieninvestments Treibhausgasreduktionsziele bis zum 31.12.2024 festgelegt. Darüber hinaus hat die GoAM eine Kohleausstiegstrategie verabschiedet, die einen vollständigen Ausstieg aus der Kraftwerkskohle bis 2030 in der Europäischen Union und den OECD-Ländern und bis spätestens 2040 in allen anderen Ländern vorsieht.

Im Rahmen der Kohleausstiegsstrategie wendet die GoAM Ausschlusskriterien an. Demnach sind Investitionen in Unternehmen ausgeschlossen, die mehr als 20% ihres Umsatzes durch Förderung bzw. Verstromung von Kraftwerkskohle erzielen, die Kohlereserven von mehr als einer Mrd. Tonnen halten oder die Expansionspläne für neue Kohlekapazitäten haben (ab 2024 wird diese Grenze für EU- und OECD-Länder auf 15% reduziert).

Ferner schließt die Gesellschaft Investitionen in Unternehmen aus, die

- den Aufbau neuer Kohlekraftwerkskapazitäten von mindestens 100 MW,
- die Erschließung neuer Kohlebergwerke,
- eine erhebliche Steigerung der jährlichen Produktion von mindestens 1 Mio. t Steinkohle,
- die Entwicklung / Erweiterung von Kohletransportanlagen oder
- andere Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken planen.

Des Weiteren schließt die GoAM Unternehmen mit Umsätzen von mehr als 5% aus arktischem Öl und Gas, Ölsande und Schieferöl sowie Öl- und Gasunternehmen in den EU- und OECD-Ländern mit Expansionsplänen zur Erschließung neuer Öl- und Gasfelder, die noch kein Net Zero Ziel gesetzt haben, aus. Investitionen in Infrastrukturprojekte, welche die Erschließung neuer Öl- und Gasfelder oder den Bau neuer Öl- und Gaskraftwerke sowie Verkehrsnetze zum Ziel haben, sind ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind lediglich solche Projekte, die nachweislich mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaschutzabkommens vereinbar sind.

Die beschriebenen Strategien und Prozesse tragen dazu bei, die Resilienz der Gesellschaft bzw. ihrer Kunden im Hinblick auf Umwelt- und Klimarisiken zu stärken.

Die GoAM ist auch Unterzeichner der UN Principles for Responsible Investments und verpflichtet sich zur Einhaltung der sechs Kernprinzipien, die für soziale Risiken gelten. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschaft, in Übereinstimmung mit globalen Normen wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, dem UN Global Compact sowie den Kernkonventionen der Internationalen Arbeitsorganisation zu investieren. Diese globalen Normen stehen im Einklang mit den OECD-Leitsätzen. Schwerpunktthemen sind Menschenrechte, Arbeitsrechte und die Gleichstellung der Geschlechter. Unternehmen, die gegen globale Normen verstoßen, werden je nach Schwere des Verstoßes entweder ausgeschlossen, veräußert, oder es werden Verbesserungen im Rahmen von Engagements vereinbart.

Auch der Aspekt der Unternehmensführung wird bei Investitionen berücksichtigt. Unternehmen, die unethische Geschäftspraktiken wie Korruption, Betrug, Steuerhinterziehung, Geldwäsche oder wettbewerbswidriges Verhalten betreiben, werden von der Anlage ausgeschlossen. Mithilfe eines externen Dienstleisters sowie anderer externer Quellen werden Unternehmen identifiziert, die in unethischen Praktiken verwickelt sind.

Für Staaten hat die GoAM einen Gothaer ESG-Staatenindex entwickelt, der die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung in die Berechnungen mit einbezieht. Die aggregierten Werte setzen sich aus verschiedenen Indikatoren zusammen, wie z. B. Bürgerrechte, Kinderarbeit, politische Rechte und Demokratieverständnis. Dies ermöglicht es der GoAM, Staaten einzeln zu bewerten und die Bewertung in ein Notensystem zu übersetzen.

Alle Investitionen unterliegen einer Ausschlussliste, die Investments bei umstrittenen Emittenten verhindert und so Nachhaltigkeitsrisiken mindert. Die Ausschlussliste basiert auf zwei Arten von Kriterien: Die Geschäftstätigkeit und die o.g. globalen Normen. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien bei Einzeltiteln in den Gothaer Publikumsfonds und Spezialfonds wird durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) der betreffenden Fonds sichergestellt. Für alle anderen Investments erfolgt die Überprüfung durch die GoAM selbst. Die Identifizierung der gegen die Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen erfolgt monatlich durch einen externen Datenlieferanten. Investitionen, die gegen unsere ESG-Kriterien nachträglich verstoßen, werden gemäß dem internen Verfahren der GoAM desinvestiert.

Governance der ESG-Risiken

Nachhaltigkeit ist in der GoAM integraler Bestandteil der Aufgaben aller Mitarbeitenden. Sie ist aber auch unmittelbar in der Governance-Struktur der Gesellschaft abgebildet. Die ESG-Abteilung ist der zentrale Ansprechpartner für ESG-Themen auf allen Ebenen der GoAM und arbeitet mit dem Portfoliomanagement und den Analysten zusammen, um die Due-Diligence-Prüfung neuer Investitionen durchzuführen und die Nachhaltigkeitsrisiken von Investitionen während der gesamten Laufzeit des Portfolios zu überwachen. Außerdem hat die GoAM ein ESG-Komitee eingerichtet, das nicht nur mit der Weiterentwicklung der ESG-Strategie betraut ist, sondern auch wesentliche Entscheidungen zu Nachhaltigkeitsrisiken trifft.